



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der kulturell und karitativ
tätigen Vereine
der Gemeinde Untereisesheim
vom 25.09.2018



I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Untereisesheim fördert die kulturelle und karitative Arbeit der in der Gemeinde ansässigen Vereine durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an Aktivitäten notwendig und insbesondere der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

- (2) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist jeder selbstständige, in das Vereinsregister eingetragene Verein in Untereisesheim, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und der seinen Sitz und Wirkungsbereich im Gebiet der Gemeinde Untereisesheim hat.

- (3) Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- a) Politische Parteien
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Örtliche und überörtliche Vereinsbünde

II. Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Untereisesheim fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die örtlichen kulturell und karitativ tätigen Vereine.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Arten der Förderung

Die Gemeinde gewährt entsprechend Anlage 1 an die kulturell und karitativ tätigen Vereine folgende Zuwendungen:

1. Mitgliederbezogene Grundförderung
2. Jugendförderung
3. Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen bedeutender oder überregionaler Art
4. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen
5. Investitionszuschüsse
6. Pauschalzuschüsse
7. Bereitstellung von Übungsräumen
8. Ehrengabe
9. Wettbewerbe

IV. Antragstellung

- (1) Vereine können Anträge auf Zuschüsse bei der Gemeinde Untereisesheim bis 31. März eines Jahres einreichen.
- (2) Anträge für Investitionszuschüsse können bis 30. September des Jahres, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht, eingereicht werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Untereisesheim vom 28. April 2015 außer Kraft.

Untereisesheim, den 25.09.2018

Bernd Bordon
Bürgermeister

Anlage 1
der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der kulturell und karitativ
tätigen Vereine
der Gemeinde Untereisesheim
vom 25.09.2018

Arten der Förderung

1. Mitgliederbezogene Grundförderung

Die Gemeinde Untereisesheim gewährt den kulturell und karitativ tätigen Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer für die Vereinszwecke entstehenden laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines mitgliederbezogenen Grundbetrages.

Dieser beträgt

bis zu	200	Mitglieder	750 €
201 bis	500	Mitglieder	1.125 €
501 bis	1.000	Mitglieder	2.250 €
mehr als	1.000	Mitglieder	2.625 €

2. Zuschuss für aktive Jugendarbeit

Der Zuschuss beträgt:

- a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich 50 €. Eine Mitgliederliste (Stand 01.01. eines Jahres) mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum ist der Gemeinde – Kämmerei – bis zum 31. März des laufenden Jahres vorzulegen. Die Zuwendungen hierfür werden jeweils zum 30. Juni eines Jahres an die Vereine ausbezahlt.
- b) Für jeden vom Verein aktiv tätigen Jugendübungsleiter nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Jahres erhält der Verein eine Zuwendung in Höhe von 680 €. Für jede aktive Jugendgruppe werden max. zwei Jugendübungsleiter als zuschussfähig anerkannt. Die Liste der aktiven Jugendleiter ist ebenfalls bis 31. März der Gemeinde – Kämmerei – vorzulegen.

3. Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen bedeutender oder überregionaler Art

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann die Gemeinde einen Zuschuss von max. 500 € pro Veranstaltung gewähren.
- (2) Über eine höhere Zuschussgewährung wird je nach Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde im Einzelfall entschieden.
- (3) Wirkt ein Verein bei einer gemeindlichen Veranstaltung auf Anforderung der Gemeinde mit, so wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 150 € gewährt.

4. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen als Übungsräume

- (1) Die Gemeinde fördert die kulturell und karitativ tätigen Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Räumlichkeiten für Übungszwecke. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Überlassung besteht nicht.
- (2) Die kulturell und karitativ tätigen Vereine haben bei der Benutzung Vorrang vor den sonstigen Gruppen. Die zeitliche Benutzung wird in der Regel langfristig durch die Gemeinde – Bauverwaltungsamt – im Einvernehmen mit den Vereinen geregelt.
- (3) Zu den Pflichten der Vereine gehört unter anderem die pflegliche Behandlung der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen, das sorgfältige Auf- und Abräumen von Instrumenten und sonstigen Geräten, die Sauberhaltung der Räumlichkeiten von Papier, Flaschen und Ähnlichem, sowie der sparsame Umgang mit Strom, Wasser und Ähnlichem.
- (4) Das Hausrecht übt der jeweilige Hausmeister aus.
- (5) Die laufenden Betriebskosten, Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und Einrichtungen trägt die Gemeinde. Diese werden derzeit von der Gemeinde als Kulturfördermittel behandelt und sind entsprechend im Haushalt der Gemeinde ausgewiesen.

5. Investitionszuschüsse

- (1) Ist Vereinen die Anschaffung von Instrumenten finanziell nicht möglich, kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss ist bis 30. September des Vorjahres zu beantragen.
- (2) Zuschussfähig sind nur Gegenstände, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 150 € beträgt und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der Anschaffungskosten unter Abzug eventuell von dritter Seite gewährter Zuschüsse. Für den Kauf von Notenmaterial, Uniformen und sonstige laufende Betriebsausgaben werden keine Zuschüsse gewährt.
- (3) Für den Bau von Vereinsheimen leistet die Gemeinde im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Baukostenzuschüsse, die sich lediglich an der Finanzierung des sanitären Teils orientieren. Wird ein Zuschuss gewährt, muss das Vereinsheim auch für Schulzwecke und von der Gemeinde benannte Dritte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

6. Pauschalzuschüsse

Die Gemeinde Untereisesheim gewährt Vereinen, die analog nach diesen Richtlinien als kulturelle und karitative Zwecke verfolgende Vereine betrachtet werden können, auf schriftlichen Antrag einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen:

- bei Vereinen bis zu 50 aktiven Mitgliedern	100 €
- bei Vereinen von mehr als 50 bis 100 aktiven Mitgliedern	150 €
- bei Vereinen von mehr als 100 bis 150 aktiven Mitgliedern	200 €
- bei Vereinen von mehr als 150 aktiven Mitgliedern	250 €

Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aktiv sind, sind sie bei der Zahl der aktiven Mitglieder hinzuzurechnen.

7. Bereitstellung von Übungsräumen

Die Gemeinde fördert die kulturell und karitativ tätigen Vereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durch Überlassung gemeindeeigener Gebäude und Räumlichkeiten für Übungszwecke. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung und Überlassung besteht nicht.

8. Ehrengaben

Die Gemeinde gewährt bei klassischen Jubiläen eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt:

bei 25 Jahren	300 €
bei 50 Jahren	500 €
bei 75 Jahren	750 €
bei 100 Jahren	1.000 €
bei 125 Jahren	1.250 €
bei 150 Jahren	1.500 €

9. Wettbewerbe

Die Gemeinde gewährt für den Gewinn eines Wettbewerbs eine einmalige Zuwendung von max. 500 €.